

Kurztitel

Feuerungsanlagen-Verordnung 2019

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 293/2019

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

05.10.2019

Abkürzung

FAV 2019

Index

50/01 Gewerbeordnung

Text**Allgemeine Anforderungen**

§ 11. (1) Die Emissionsgrenzwerte dieser Verordnung müssen im Wärmeleistungsbereich der Feuerungsanlage eingehalten werden.

(2) Feuerungsanlagen dürfen nur mit solchen Brennstoffen betrieben werden, für die sie nach Angabe des Herstellers geeignet sind.

(3) Feuerungsanlagen dürfen mit Ausnahme der An- und Abfahrzeiten sowie des Feuererhaltungsbetriebs nur im Wärmeleistungsbereich betrieben werden.

(4) Werden Feuerungsanlagen abwechselnd mit verschiedenen Brennstoffen betrieben, so gelten für die jeweils eingesetzte Brennstoffart die in der Verordnung für diese Brennstoffart vorgesehenen Emissionsgrenzwerte.

Schlagworte

Anfahrzeit

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2019

Gesetzesnummer

20010773

Dokumentnummer

NOR40218339